

CORONA-VIRUS

VERLÄNGERUNG COVID-19-KURZARBEIT

Stand 04.05.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Wenn Sie beabsichtigen, die COVID-19-Kurzarbeit zu verlängern, beachten Sie bitte folgendes (siehe auch Bundesrichtlinie Kurzarbeit, AMF 4/2020):

Die Dauer der Kurzarbeit darf drei Monate nicht übersteigen, eine Verlängerung der Kurzarbeit um maximal drei Monate ist möglich.

Das Kurzarbeitsbegehren ist grundsätzlich vor Einführung bzw. Verlängerung der Kurzarbeit einzubringen. Die Verständigung ist **rechtzeitig**, wenn eine ausreichende Vorlaufzeit für den Abschluss der betrieblichen Vereinbarungen gegeben ist. Die Verständigung hat daher im Regelfall – sofern nichts anderes vereinbart wird – **mindestens vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit** zu erfolgen.

- ⇒ Haben Sie die Kurzarbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also am 1. März begonnen, endet die Kurzarbeit am 31. Mai. Ist eine Verlängerung gewünscht, ist der Antrag vier Wochen vor Verlängerung, d.h. am 4. Mai einzureichen.

Wie ist vorzugehen?

- Sind Sie an einer Verlängerung interessiert, ist die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS vom weiteren Vorliegen der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf Grund der COVID-19-Krise bzw. von den außergewöhnlichen Umständen für die anhaltenden Beschäftigungsschwierigkeiten zu verständigen. Derzeit ist die Verlängerung über eAMS noch nicht möglich, verständigen Sie daher das AMS vorab fristenwährend durch ein Info-Mail. Einen Vorschlag dafür finden Sie als Beilage zu diesem Rundschreiben.
- Es ist sowohl eine neue Sozialpartnerpartnervereinbarung als auch ein neuer AMS-Förderantrag notwendig. Bitte geben Sie auf dem AMS-Antragsformular die bisherige Projektnummer an:
https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/KUA_Begehren_03_2020_final.pdf
- Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich das Unternehmen ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubs bemüht – der Urlaub kann auch während der Kurzarbeit abgebaut werden.